

STATUTEN
des Vereins
Dai Shin Zen Zentrum Wien

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen **Dai Shin Zen Zentrum Wien**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.2. Der Verein bezweckt die Förderung der Erhaltung, Erforschung und Ausübung des Zen in der Tradition des in Japan entwickelten Rinzai-Zen insbesondere in Form des in Europa entwickelten Daishinzen. Zen ist für eine breite Allgemeinheit geeignet und fordert keine weltanschaulichen oder religiösen Voraussetzungen. Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Verein steht daher grundsätzlich jedermann/jederfrau offen und beschränkt sich nicht auf spezielle Gruppen.

2.3. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

3.1.1. Betrieb eines oder mehrerer Übungsräume und Veranstaltung gemeinsamer Übungen sowohl am Sitz des Vereins als auch außerhalb.

3.1.2. Abhaltung von Vorträgen und Workshops zu Entstehungsgeschichte, Verbreitungsgeschichte und Inhalten des Zen

3.1.3. Organisation von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Symposien mit dem Vereinszweck kompatiblen Inhalten etwa in Bereichen der Bildung, der Wirtschaft, der Gesundheit sowie allen sonstigen Bereichen der Gesellschaft.

3.1.4. Herausgabe von elektronischen und/oder gedruckten Publikationen (Broschüren, Bücher) sowie Ton- und Bildträgern in jeglicher Form inklusive der Präsenz in Social

Media Bereichen

3.1.5. Forschung, inklusive der Vergabe und/oder Durchführung von Forschungsaufträgen und Forschungsstipendien zu den Inhalten und Auswirkungen des Zen, soweit der Verein über die entsprechenden Mittel dafür verfügt.

3.2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1. Beiträge der Mitglieder, wobei diese auf monatlicher oder jährlicher Basis oder fallweise besuchsweise aufgebracht werden können. Es ist nicht vorgesehen, fixe Mitgliedsbeiträge festzusetzen, vielmehr soll das Prinzip der traditionellen Form des so genannten „dana“ (freiwillige Spende) erhalten bleiben. Empfehlungen hinsichtlich Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der gemeinnützige Zweck soll in jedem Fall auch darin Ausdruck finden, dass niemand aufgrund mangelnder Finanzkraft von der Teilnahme ausgeschlossen sein soll.

3.2.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Subventionen und sonstige öffentliche oder private Zuwendungen - und zwar auch unter Auflagen, vorausgesetzt, dass dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird;

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

4.2. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder konkludent durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags beantragt werden.

5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft wird dem/der Kandidaten/Kandidatin bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt.

5.3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Streichung.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch E-Mail bzw. allfällige technische Neuerungen die diese ersetzen) oder mündlich mitgeteilt werden und wird mit der Mitteilung wirksam.
- 6.3. Eine Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied länger als drei Monate nicht am Vereinsgeschehen beteiligt. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied begründet mitzuteilen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3. genannten Gründen vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.
- 6.5. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag ruhend gestellt werden. In diesem Fall bleiben die Rechte des Mitglieds erhalten. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch eine/n satzungsmäßige/n oder schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in aus.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu; jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 7.2) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen

sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (vorzugsweise per E-Mail bzw. allfällige technische Neuerungen, die diese ersetzen, an die dem Verein vom Mitglied für diesen Zweck zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 9.4 Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch auch von diesen nur bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich (auch per E-mail) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Mitgliederversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Mitgliederversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch eine/n satzungsmäßige/n oder schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer glaubhaft gemachten Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann außer seinen eigenen nur eine (1) weitere Stimme haben.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Traditionslinienerhalter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Traditionslinienhalter/in des Vereins (Punkt 11.1), welche/r gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Vetorecht hat, in dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme des Jahresvoranschlags,
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
- 10.3. Entlastung des Vorstands,
- 10.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (siehe aber Punkt 11.5),
- 10.5. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen,
- 10.6. Empfehlungen der Höhe von Beiträgen der Mitglieder,
- 10.7. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus zumindest zwei, maximal aber fünf Personen, und zwar aus:
- Traditionslinienhalter/in (im Außenverhältnis Obfrau/Obmann),
 - Stellvertreter/in des/der Traditionslinienhalter/in (im Außenverhältnis Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in),
- (Der Vorstand muss zumindest aus den beiden oben genannten Funktionen bestehen.)
- Finanzverantwortlichem/r,
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

11.2 Der Vorstand kann sich darüber hinaus selber eine Geschäftsordnung geben.

11.3 Der/die Traditionslinienhalter/in und der/die Stellvertreter/in des/der Traditionslinienhalter/in haben die Aufgabe, die vereinszweckmäßige Ausrichtung zu gewährleisten. Der/die Traditionslinienhalter/in kann dementsprechend Funktionsträger (z.B. Lehrer/innen, Vortragende, Übungsleiter/innen, nicht aber Vorstandsmitglieder) nach freiem Ermessen ernennen. Der/die Traditionslinienhalter/in und der/die Stellvertreter/in des/der Traditionslinienhalter/in sind von der

Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 11.4 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann auf bis zu zwei sinken, in diesem Fall übt der/die Stellvertreter/in des/der Traditionslinienhalter/in auch die Finanzverantwortung wahr. Generell vertritt der/die Stellvertreter/in des/der Traditionslinienhalter/in den/die Finanzverantwortliche/n, sofern kein/e andere/r Stellvertreter/in für den/die Finanzverantwortliche/n bestellt ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer/innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein (1) Jahr bestellt. Traditionslinienerhalter/in und Traditionslinienerhalter/in-Stellvertreter/in werden auf Lebenszeit bestellt, während dieser Zeit ist eine Abwahl nicht möglich. Vorstandsmitglieder sind ansonsten unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.6 Vorstandssitzungen werden von dem/der Traditionslinienhalter/in, in dessen/deren Verhinderung von ihrer/dessen Stellvertreter/in, schriftlich (vorzugsweise per E-Mail bzw. allfällige technische Neuerungen, die diese ersetzen) einberufen. Die Einberufung ist zumindest eine Woche vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und zumindest zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Traditionslinienerhalter/in und/oder seine/ihre Stellvertreter/in anwesend sind. Es müssen zumindest zwei Vorstandsmitglieder für einen Beschluss stimmen (Vier-Augen-Prinzip), darüber hinaus fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei der/die Traditionslinienhalter/in bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in ein Vetorecht besitzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Traditionslinienhalter/in, in seiner/ihrer Abwesenheit jene seiner/ihrer Stellvertreter/in.
- Vorstandsmitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, insofern die Vertretungsbefugnis vom Vertretenden glaubhaft gemacht wird. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein einziges weiteres anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 11.8 Beschlüsse über die Beantragung der Auflösung des Vereins sowie diesfalls die Verwendung der Mittel des Vereins müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei der oder die Traditionslinienhalter/in bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit jene seiner/ihrer Stellvertreter/in ein Vetorecht besitzt.
- 11.9 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl, siehe allerdings Punkt 11.5) oder Rücktritt (Punkt 11.10).
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.4. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird nach außen vom/von der Traditionslinienhalter/in (als Obfrau/Obmann), seiner/ihrer Stellvertreter/in (als Obfrau/Obmann-Stv.), sowie vom/von der Finanzverantwortlichen mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- 13.2. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung interne Betragsgrenzen für die Einzelvertretung (dh Genehmigungserfordernis durch den ganzen Vorstand im Innenverhältnis) festlegen.
- 13.3. Der/die Traditionslinienhalter/in bzw. bei dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.4. Der/die Finanzverantwortliche ist gemeinsam mit seinem/ihrer Stellvertreter/in für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

14. Rechnungsprüfer/innen

- 14.1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

15. Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern und einem/einer Vorsitzenden, der/die kein Vereinsmitglied sein muss, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, hat der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter/innen wählen einstimmig eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der

Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 15.4. Nennt der/die Antragsgegner/in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller/in keine/n Schiedsrichter/in, so gilt der Streitgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden wobei der oder die Traditionslinienhalter/in bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter/in ein Vetorecht besitzt.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Traditionslinienhalter/in und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in die vertretungsbefugten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen (begünstigten) Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen - im Sinne der §§ 34 ff BAO – für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien, am 05. Oktober 2011